
Kantonsrat

Sitzung vom: 22. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 220

Nr. 220

Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Luzern; Entwurf Gesetz über den Justizvollzug (B 136). Entwurf, Eintreten, 1. Beratung, Gesamtabstimmung

Botschaft vom 6. Januar 2015 (B 136)

"Wir unterbreiten Ihnen..."

Beilage 15a

Entwurf eines Gesetzes über den Justizvollzug

...

Beilage 15b

Anhang

...

Beilage 15c

Der Entwurf eines Gesetzes über den Justizvollzug wurde von der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) vorberaten. In deren Namen beantragt der Kommissionspräsident Charly Freitag, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über den Justizvollzug sowie den damit verbundenen Erlassänderungen zuzustimmen. Das Eintreten auf die Vorlage sei innerhalb der Kommission unbestritten gewesen. Die nachfolgenden Punkte seien diskutiert worden. § 35, Zwangsmedikation: In der darauffolgenden Behandlung habe die Kommission beschlossen, bei § 35 bezüglich der Zwangsmedikation die Reihenfolge der Absätze umzudrehen, umso dem Grundsatz, dass eine Zwangsmedikation nach Möglichkeit vermieden werden solle, mehr Nachdruck zu geben. Ein Antrag auf Streichung der lit. c Absatz 1, welche die Zwangsmedikation auch bei schwerwiegenden Störungen des Zusammenlebens im Fall massiver sozialer Auffälligkeiten oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person ermögliche, sei mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt worden. § 39, Zwangsernährung: Ein Antrag, die Absätze 2 und 3 zu streichen, mit der Begründung, dass beim Hungerstreik der Wille der Gefangenen zu respektieren und in diesem Sinne auf eine Zwangsernährung zu verzichten sei, habe in der Kommission keine Mehrheit gefunden und sei mit 11 gegen 1 Stimme abgelehnt worden. Ein weiterer Antrag habe zu § 44 vorgelegen: Es sei um die Streichung von § 44 lit. b gegangen, wonach bezweckt werde, dass auch Disziplinarverfügungen eine aufschiebende Wirkung hätten. Der Antrag sei von der Kommission mit 9 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Zu Diskussionen habe es bei § 47 bezüglich der persönlichen Auslagen geführt. Entgegen der bisherigen Regelung, dass der Kanton die persönlichen Auslagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe subsidiär tragen solle, sei dies gemäss Botschaft im Rahmen von § 47 Absatz 2 neu vom zuständigen Organ der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Konkret bedeute dies, dass diese Auslagen neu von den zuständigen Gemeinden zu tragen seien. Dieser Punkt sei innerhalb der Beratung der Kommission detailliert erörtert worden. So habe er auch nicht abschliessend in einer ersten Sitzung behandelt werden können. Es seien noch detaillierte Klärungen im Departement erfolgt. Die Ausgangslage präsentiere sich wie folgt: Erfolge eine Zuständigkeitsverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden, so sprächen folgende Punkte gemäss Regierung dafür. Dadurch werde die Fragestellung bei Inhaftierten geklärt, welche nicht aus dem Kanton Luzern stammten. Hier seien die Wohnsitzgemeinden, also auch Gemeinden ausserhalb des Kantons, für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig. Durch diese Regelung würden alle Vollzugsformen gleich

gehandhabt, also eingewiesene Personen wie auch Personen ohne Einweisung, man spreche hier von der gemeinnützigen Arbeit oder dem Electronic Monitoring. Bei Inhaftierten, welche bereits vor der Inhaftierung wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hätten, bleibe die Zuständigkeit bei der Gemeinde und wechsle nicht während der Inhaftierungszeit. Die Gemeinden könnten die Prämienrückvergütung geltend machen. Diese Möglichkeit habe der Kanton nicht, respektive bedürfte es einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage. Dagegen spreche aber gemäss Diskussion innerhalb der Kommission, dass eine Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden stattfinde. Zudem hätten die Gemeinden praktisch keinen Einfluss auf die Kosten, da diese Entscheide jeweils bei der Anstaltsleitung lägen. Deshalb sei die JSK zum Schluss gekommen, die in der Botschaft vorgeschlagene Version zu unterstützen. Dieser Entscheid sei mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zustande gekommen. Bei der Schlussabstimmung habe die JSK der Botschaft, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen sei, einstimmig zugestimmt. Deshalb bitte er im Namen der JSK, die vorliegende Fassung zu unterstützen.

Im Namen der CVP-Fraktion tritt Gianmarco Helfenstein auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Bei den Bundesvorgaben für den Strafvollzug habe sich in den letzten Jahren viel geändert. Das Strafvollzugsgesetz des Kantons Luzern sei dagegen in seiner ursprünglichen Version aus dem Jahr 1957 weitgehend unverändert geblieben. Die Vorgaben des neuen eidgenössischen Rechts seien jeweils direkt und gesetzesvertretend in die Strafvollzugsverordnung eingearbeitet worden. Mit der Botschaft B 136 solle der strafrechtliche Sanktionsvollzug im Kanton Luzern neu auf Gesetzesstufe verankert werden. Gleichzeitig würden im neuen Erlass auch die weiteren Formen des rechtlich vorgesehenen Freiheitsentzugs geregelt, wie zum Beispiel die fürsorgerische Unterbringung, dies soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen würden. Ziel der Reform sei es, die reduzierten Rechte und die spezifischen Pflichten der Personen, die in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen würden, im formellen Gesetz klar festzuhalten, namentlich die erkennungsdienstlichen Massnahmen, die Kontrollen und Durchsuchungen sowie die Anwendung von Zwangsmassnahmen. Zudem solle die Grundlage für die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft geschaffen werden. Geregelt werden solle auch der Bezug von Privaten. Das erwähnte Massnahmenrecht des Bundes sei teils lückenhaft. So hätten sich auf Bundesebene in den letzten Jahren weitere Reformen ergeben: Kontakt- u. Rayonverbot zufolge der Pädophileninitiative, die Opferhilfe sowie eine erneute Revision des Sanktionsrechts bezüglich Vollzugsformen, zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring, Wiedereinführung der Landesverweisung. Die Regierung gehe davon aus, dass die teilweise noch hängigen Reformen auf Bundesebene zu gegebener Zeit im kantonalen Verordnungsrecht umgesetzt werden könnten. Die Menschenwürde und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit würden mit der vorliegenden Botschaft rechtlich garantiert bleiben. Konkret geregelt würden die Rechte und Pflichten in denjenigen Bereichen, wo sich die Verurteilten dem staatlichen Zwang unterziehen müssten und in diesem Sinne von anfechtbaren Verfügungen betroffen würden. Die Konkretisierung der notwendigen Eingriffe im Gesetz diene der Rechtssicherheit, auch derjenigen des Vollzugspersonals. Soweit den Gefangenen nicht zwingende Dienstleistungen zur Unterstützung angeboten würden, reiche wie bis anhin die Regelung auf Verordnungsebene. Aus CVP-Sicht erachte man es dabei als wichtig, dass nebst der medizinischen und sozialtherapeutischen Versorgung im Strafvollzug auch eine angemessene Seelsorge angeboten werde. Mit Genugtuung nehme man denn auch zur Kenntnis, dass das Seelsorgeangebot im vorgelegten Verordnungsentwurf weiterhin enthalten sei. Mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Zwangsmedikation und zur Zwangsernährung sei ein rechtstaatlich gangbarer Weg in einem brisanten Bereich gefunden worden. Die CVP unterstütze diesen ausdrücklich. Nach eingehender Diskussion könne die CVP-Fraktion grossmehrheitlich damit leben, dass die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Strafgefangene neu die Gemeinden zu tragen hätten. Das Justizvollzugsgesetz sei nicht der geeignete Bereich, um Uneausgewogenheiten der Finanzordnung, wie zum Beispiel den Kostenteiler der Volksschule, auszugleichen. Die Sozialhilfe gehöre ordnungspolitisch in die Gemeinden. Die CVP unterstütze den Antrag der JSK, § 35 zu ändern.

Im Namen der SVP-Fraktion tritt Rolf Bossart auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Dieses Gesetz ersetze das alte, aus dem Jahr 1957, und regele im Besonderen neu Rechte und Pflichten der Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen würden. Die Totalrevision beinhalte zusammenfassend die möglichen Zwangsmassnahmen, wie Zwangsmedikation- und Ernährung. Die Rahmenbedingungen beim Bezug von Privaten. Die Schaffung der vollzugsrechtlichen Sicherheitskraft Umgang mit Personendaten. Die Überarbeitung von Disziplinarrecht und den Rechtsschutz im Justizvollzug. Die Vernehmlassungsantworten seien grösstenteils im Gesetz eingeflossen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bleibe rechtlich garantiert. Die Auswirkungen des neuen Gesetzes in finanzieller Hinsicht seien als gering eingestuft worden. Der Diskussionspunkt bezüglich Kostenübernahmen persönlicher Auslagen der wirtschaftlichen Sozialhilfeempfänger, welche neu durch die Gemeinden zu tragen seien, hätten insofern relativiert werden können, da die Kosten überschaubar seien und es sich auch um eine Harmonisierung handle. Eine Steuerung durch die Gemeinden für Sozialbezüger mache Sinn. Trotzdem unterstütze die SVP-Fraktion den Antrag von Jim Wolanin, wonach diese Kosten subsidiär durch den Kanton zu tragen seien. Die SVP-Fraktion stimme der Vorlage einstimmig zu.

Im Namen der FDP-Fraktion tritt Johanna Dalla Bona auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die gesetzlichen Grundlagen des Straf- und Massnahmenvollzuges im Kanton Luzern stammten aus dem Jahr 1957 und entsprächen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es sei daher richtig, diese Bestimmungen anzupassen. Es sei nicht zuletzt auf Grund der Vorkommnisse in Bern, Zug und Aarau wichtig, dass nun auch im Kanton Luzern mit zeitgemässen Grundlagen eine Rechtssicherheit geschaffen werde, insbesondere betreffend Zwangsmassnahmen und vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft. Die FDP trete auf die Vorlage ein und beurteile den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv. Man begrüsse eine klare Festhaltung der Rechte aber auch der Pflichten der Person, welche in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen werde und unterstütze eine Übertragung von Vollzugsaufgaben an private Anstalten und Einrichtungen. Für den Bezug von Privaten im Sanktionsvollzug seien definierte Rahmenbedingungen jedoch Voraussetzung. Aus ethischer Sicht sei der Bereich der Zwangsmassnahmen, im Speziellen, Zwangsernährung derjenige Teil dieser Vorlage, welcher sicherlich am meisten Fragen aufwerfe. Sei es richtig, im Strafvollzug einen Menschen zwangsweise zu ernähren oder verzichte man darauf und lasse ihn gemäss seinem Willen sterben? Auf der einen Seite sei Zwangsernährung ein massiver Eingriff in die Selbstbestimmung des einzelnen, andererseits habe der Staat in öffentlichen Einrichtungen eine erhöhte Fürsorgepflicht. Zudem sei die Zwangsernährung bei Häftlingen nicht nur ein medizinischer, sondern auch ein staatspolitischer Entscheid. Der Häftling verfolge mit seinem Hungerstreik ganz andere Ziele, als etwa eine unheilbar kranke Person, welche das Essen verweigere. Der Häftling möchte in der Regel den Staat dazu bewegen, seine Haftbedingungen zu erleichtern. Da Zwangsmassnahmen massiv in die Grundrechte einer Person eingreifen würden, unabhängig ob im Gefängnis oder in Freiheit, gehe für die FDP das Recht auf Selbstbestimmung vor und sie unterstütze das angedachte Vorgehen, den Willen des Betroffenen zu respektieren. Voraussetzung dafür sei selbstverständlich, wie ebenfalls angedacht, dass seine Urteilsfähigkeit sorgfältig überprüft werde. Was die Kostenübernahme der persönlichen Ausgaben betreffe, sei dieser Punkt in der FDP-Fraktion kontrovers diskutiert worden. Aufgrund der Tatsache, dass neue Fragen und Aspekte eingebracht worden seien, befrage sie, den Antrag von Jim Wolanin zu § 47 in die Kommission zurückzunehmen und diese Frage in 2. Beratung in der Kommission zu beraten. Im Speziellen gehe es dabei um die Belastung der Standortgemeinden von Gefängnissen. Im neuen Sozialhilfegesetz sei die Kostenpflicht im § 33 mit dem Zusatz ergänzt, dass bei hilfsbedürftigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz die Kosten von der Aufenthaltsgemeinde zu zahlen seien. Das würde eine enorme und in ihren Augen auch unfaire Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden bedeuten. Dies möchte sie nicht nur als Krienser Vertreterin, sondern ganz allgemein nochmals vertieft diskutiert haben.

Im Namen der SP-Fraktion tritt Martin Krummenacher auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Wer im Strafvollzug arbeite, erfülle ein Doppelmandat: Auf der einen Seite seien die Forderungen der Gesellschaft zu erfüllen, auf der anderen Seite gelte es auch die Rechte der in-

haftierten Personen zu wahren. Diese Aufgabe werde umso schwieriger, je weniger Rechtsgrundlagen vorhanden- und je stärker diese veraltet seien. Das Gesetz aus dem Jahr 1957 gebe auf viele Fragen im heutigen Strafvollzug keine Antworten mehr. Mit der Botschaft B 136 würden diese veralteten gesetzlichen Grundlagen ersetzt und in wichtigen Bereichen werde das Regelwerk ergänzt. Deshalb danke nicht nur die SP-Fraktion allen an der Ausarbeitung dieser Botschaft Beteiligten, sondern auch das Personal im Vollzug. In der Vernehmlassung habe die SP einen Ausbau der Informationsrechte für die Opfer verlangt. Verschiedene, in diesem Zusammenhang in der Presse thematisierte Fälle, würden hinsichtlich des Strafvollzugs immer wieder Fragen aufwerfen. Man sehe, dass sich in einem Rechtsstaat solche tragischen Fälle wohl niemals gänzlich verhindern liessen. Aber man glaube, dass der Schutz auf Opferseite verbessert werden könne und müsse. Dies werde nun in ihrem Sinn auf Bundesebene geregelt. Aus Sicht der SP sei mit den Regelungen zu den Informationsrechten und der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft eine akzeptable Balance zwischen den Rechten der Personen im Strafvollzug und dem Schutz der Gesellschaft gefunden worden. Dies betreffe insbesondere die gesetzliche Regelung von Zwangsmassnahmen (zum Beispiel auch die Entnahme von Blutproben) gemäss Bundesrecht, die Regelung der Informationsrechte und -pflichten von Personen im Vollzug und Amts- sowie Drittpersonen, die mit dem Vollzug befasst seien (Ärzte, Gutachter), sowie das Disziplinarrecht und der Rechtschutz, Rechtsmittel, die von den Insassen bei Sanktionen im Vollzug in Anspruch genommen werden könnten. Dass erst auf Antrag eines Arztes eine Zwangsmedikation oder eine Zwangsernährung durch die Vollzugsanstalt angeordnet werden könne, sei aus Sicht der SP-Fraktion ein gangbarer Weg. Entscheidungen würden damit dort gefällt, wo die Kompetenz dazu vorhanden sei, ohne Verantwortung zu delegieren. Der im Zusammenhang mit der Zwangsmedikation gestellte Antrag der JSK zu § 35 bezüglich Austausch von Absatz 1 mit 2 untermauere den Grundsatz, dass eine Zwangsmedikation nur dann angeordnet werde, wenn alle anderen Mittel versagten. Die SP-Fraktion unterstütze folglich diesen JSK-Antrag einstimmig und lehne den Streichungsantrag von Samuel Odermatt sowie jenen von Hans Stutz bezüglich Rücknahme in die Kommission ab. Die Kosten des Sanktionenvollzuges mit Freiheitsentzug (inklusive Untersuchungs- und Sicherheitshaft) gingen wie bisher zulasten des Kantons. Nicht zu diesen Kosten zählten die persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person. Diese Kosten gingen zulasten der eingewiesenen Person oder bei deren Bedürftigkeit allenfalls zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinde. Anderslautende Anträge seien eine Diskrepanz zum gerade revidierten Sozialhilfegesetz. Die SP werde deshalb für die Regierungsfassung der Botschaft stimmen, welche eine Tragung über die Gemeinden vorsehe und empfehle - nicht zuletzt aus Gründen der Kosteneffizienz – eine Änderung des Verteilschlüssels zu einem besser geeigneten Zeitpunkt in Angriff zu nehmen. Man erachte die Regelungen in dieser Botschaft als Antworten auf Fragen, die der Strafvollzug gestellt habe. Und es seien Antworten, die nicht nur gestern oder heute, sondern auch in einer weiteren Zukunft Gültigkeit hätten. Deshalb habe die SP-Fraktion Eintreten und Zustimmung beschlossen.

Im Namen der Grünen Fraktion tritt Hans Stutz auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die Grünen würden es begrüssen, dass die Rechte der Opfer inzwischen in einem Bundesgesetz festgeschrieben worden und deshalb nicht mehr Teil der vorliegenden Vorlage seien. Das Gesetz regle einen staatlichen Bereich, in dem ausgeprägt asymmetrische Kräfteverhältnisse beständen. Einerseits seien einer Person viele Rechte rechtskräftig abgesprochen worden, andererseits habe auch diese Person Anrecht darauf, dass die ihr verbliebenen fundamentalen Rechte beachtet würden. Grundsätzlich bejahe die Grüne Fraktion die Notwendigkeit der Schaffung eines Gesetzes über den Justizvollzug. Allerdings sei an mehreren Stellen spürbar, dass die vorbereitende Projektgruppe ausschliesslich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung oder von Strafverfolgungs- und Strafvollzugsinstitutionen gebildet worden sei. Bei der Regelung der Aufhebung von aufschiebender Wirkung von Entscheiden werde die Grüne Fraktion deshalb einen Antrag stellen. Zu der Regelung wer subsidiär persönliche Auslagen zu tragen habe, folge man dem Antrag der Regierung, wonach diese Unterstützung vom zuständigen Organ der wirtschaftlichen Sozialhilfe - konkret von den Wohngemeinden der inhaftierten Personen - zu begleichen sei. In der Kommission habe die Regie-

rung aufzeigen können, dass einzig diese Lösung logisch und folgerichtig sei. Der zu diesem Punkt gestellte Rückweisungsantrag sei ihrer Meinung nach überflüssig, da in der Kommission bereits zwei Mal sehr detailliert darüber diskutiert worden sei. Der heikelste und ethisch brisanteste Punkt der Vorlage seien der Hungerstreik sowie die Zwangsmedikation und die Zwangsernährung. Probleme könne man lösen, Dilemma müsse man aushalten. Hungerstreikende Gefangene wollten leben, daher protestierten sie mit dem stärksten Mittel, das ihnen in ihrer schwachen Situation geblieben sei: mit ihrem Leben. Der vorliegende Vorschlag gebe vor, die Selbstbestimmung der gefangenen Person zu achten, de facto schwäche er die Position weiter. Es bestehe allerdings noch ein zweites Dilemma: das Dilemma des behandelnden Arztes. Zum einen untersagten ihm die national und international anerkannten medizinisch-ethischen Richtlinien eine Zwangsernährung, das heisst, bei Zuwiderhandlung könne ihm eine Strafe drohen, zum Beispiel wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Zum andern laufe er Gefahr, sich wegen Unterlassung der Nothilfe oder gar fahrlässiger Tötung ebenfalls strafbar zu machen. Die übergeordnete Rechtsprechung - beispielsweise des EGMR - lasse sowohl Raum für eine Zwangsernährung als auch für die Respektierung des freien Willens eines Hungerstreikenden in Haft. Eine Zwangsernährung sei rechtlich problematisch, wenn eine gegenteilige Patientenverfügung vorliege, denn diese sei gemäss dem neuen Erwachsenenschutzrecht bei Bejahung der Urteilsfähigkeit grundsätzlich auch in einer Haftsituation zu respektieren. Bei der Beurteilung der Gültigkeit der Patientenverfügung einer inhaftierten Person sei aber eine erhöhte Sorgfalt geboten. Zumindest beim Fehlen einer Patientenverfügung bleibe bei entsprechender kantonaler Grundlage eine Zwangsernährung möglich. In diesem Spannungsfeld gelte es eine gesetzliche Lösung zu finden. Die Grüne Fraktion finde, dass die vorgeschlagene Lösung im entsprechenden Paragrafen noch verbessertsfähig sei und werde deshalb in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen.

Im Namen der GLP-Fraktion tritt Samuel Odermatt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die Botschaft B 136, das Gesetz über den Justizvollzug, ersetze das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug aus dem Jahr 1957. Es sei klar, dass sich in der Praxis der Vollzugsanstalten seither viel verändert habe. Das Gesetz regle neu die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, was bisher teilweise in den Hausordnungen der verschiedenen Institutionen geregelt worden sei. Die gesetzliche Regelung der Zwangsmassnahmen unterstütze die GLP ausdrücklich, sei es für erkennungsdienstliche Massnahmen, Kontrollen und Durchsuchungen. Und auch bei den äusserst heiklen Themen wie Zwangsernährung und Zwangsmedikation könne man grundsätzlich hinter dem Vorschlag der Regierung stehen. Im Fall der Zwangsmedikation empfinde man die Regelung in einem einzelnen Punkt als äusserst schwammig. Die GLP werde deshalb auf die Regelung in der Detailberatung zurückkommen. Den Ausführungen bezüglich Zwangsernährung von Hans Stutz möchte er anfügen, dass man diese Entscheidung nicht dem Personal, den Ärzten und den zuständigen Verwaltungsstellen zuschiebe. Deshalb gelte es dies im Gesetz zu regeln. Des Weiteren regle das Gesetz den immer wichtiger werdenden Datenschutz. Es habe sich gerade in den vergangenen Jahren gezeigt, dass fehlender Informationsfluss im Justizvollzug schlimme Folgen haben könne. Eine klare Regelung des Datenschutzes verhindere, dass notwendige Informationen aufgrund von gutgemeinter Zurückhaltung nicht weitergegeben würden. Deshalb sei eine klare Regelung der Informationsflüsse im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Mit der Aufteilung der Kosten seien sie eiverstanden im Bereich Justizvollzug, nämlich dass der Kanton die Kosten, die durch den Vollzug anfielen, übernehme und persönliche Auslagen, insbesondere die Krankenkassenprämie, von den Insassen selber übernommen würden. Da wohl einige der sich in Haft befindenden Personen auf Sozialhilfe angewiesen seien, würden diese Kosten auf die Gemeinden zukommen. Ihnen sei zugesichert worden, dass diese Kosten in erster Linie die Krankenkasse umfassen würden, diese könne bei Sozialhilfebezügern über die Prämienverbilligung abgewickelt werden, welche ja von Kanton und Gemeinden zusammenfinanziert sei. Die GLP gehe nicht davon aus, dass hier ein weiterer grosser Kostenschub auf die Gemeinden zukomme, wie man das bei anderen Vorlagen erlebt habe. Bis jetzt habe er bezüglich der Kosten nichts anderes gehört, darum sehe er nicht

ein, warum der Antrag von Jim Wolanin zurück in die Kommission genommen werden sollte. Die GLP-Fraktion sei grundsätzlich zufrieden mit dem Vorschlag der Regierung.

Im Namen des Regierungsrates bittet Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Wenn man ein Gesetz aus dem Jahr 1957 anschauet, dann prüfe man genau, ob das Gesetz noch Antworten auf die heutigen Fragen liefere und ob es die richtigen Antworten seien. Man wäge ab, was sich verändert habe und wo etwas stufengerecht geregelt sei. Zum Inhalt seien bereits genügend Ausführungen gemacht worden. Man habe ein adäquates, gutes Gesetz im Zusammenhang mit dem Justizvollzug erarbeitet. Bereits in der Vernehmlassung sei das Gesetz gut aufgenommen worden. Im Zusammenhang mit der Zwangsmedikation und -ernährung habe man zwei Varianten vorgeschlagen, daraus habe sich die vorliegende Fassung entwickelt, wonach der Arzt den entsprechenden Antrag stelle und der Dienstellenleiter zustimmen müsse. Dabei handle es sich um einen gangbaren Weg. Der Strafvollzug werde mit diesem Gesetz nicht neu erfunden, sondern die Vollzugsvorschriften würden auf den neusten Stand gebracht.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Titel und Ingress, Teil I, § 1, Teil II, §§ 2–9, Teil III, §§ 10 und 11, Teil IV, §§ 12–23, Teil V sowie die §§ 24–34 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 35

Die JSK beantragt folgende Änderung: Absatz 2 wird zu Absatz 1 und Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Samuel Odermatt beantragt den Absatz 2c zu streichen. § 35 regelt die Voraussetzungen für eine Zwangsmedikation. Grundsätzlich sei die GLP mit der Stossrichtung zufrieden. Wann immer möglich solle eine Zwangsmedikation vermieden werden. Im äussersten Fall sollten also bei Personen, die ein Sicherheitsrisiko für das Personal und Mithäftlinge darstellen, durch eine Zwangsmedikation ruhiggestellt werden können. Auch bei einem Verhalten, bei dem sich Betroffene selber gefährdeten, könne eine Zwangsbehandlung notwendig sein, zum Beispiel bei einer Chronifizierung einer psychischen Krankheit. Diese beiden Fälle seien aber bereits in § 35 Absatz 2 litera a und b abgedeckt. Bezuglich litera c habe ihm kein konkretes Beispiel für eine Anwendung genannt werden können. Er könne sich nicht vorstellen, was darunterfallen könnte. Da die GLP keinen Freipass für Zwangsmedikationen erteilen möchte, beantrage sie die Streichung von litera c.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Charly Freitag, ein identischer Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt worden.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Antrag ab. Dieser Paragraf werde benötigt, es handle sich um einen Auffangtatbestand. Alles was in litera a und b nicht geregelt sei, müsse in litera c aufgefangen werden können. Eine Anwendung davon komme aber nur im aller äussersten Notfall und mit aller Sorgfalt in Frage.

Der Rat lehnt den Antrag von Samuel Odermatt mit 99 zu 7 Stimmen ab. § 35 lautet somit gemäss Antrag der JSK wie folgt:

„§ 35 Voraussetzungen“

¹ Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Zwangsmedikationen vermeiden zu können.

² Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und wenn

- a. das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet,
- b. eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll oder
- c. eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Fall massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblichem destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.“

§§ 36–38 sowie § 39 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 39 Absätze 2 und 3

Hans Stutz stellt folgenden Antrag:

"In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag einer Ärztin oder eines Arztes eine Zwangsernährung anordnen. (Rücknahme in die Kommission)"

Hans Stutz beantragt, den Absatz 3 zu streichen respektive zusammen mit § 39 Absatz 2 zurück in die Kommission zu nehmen. Der Vorschlag der Grünen Fraktion laute, die beiden Absätze 2 und 3 zurück in die Kommission zu nehmen, und sie habe anstelle davon vorschlagen, dass in begründeten Fällen die zuständige Behörde auf Antrag eines Arztes oder einer Ärztin eine Zwangsernährung anordnen könne. Zu diesem Vorschlag sei man gelangt, weil sich die Ärzte hier in einem Dilemma befinden könnten, wie er dies ja bereits in seinem Eintrittsvotum ausgeführt habe. Zum einen müssten die Ärzte sich an die Patientenverfügung halten. Zum anderen werde von Experten aus dem Strafvollzug der Standpunkt vertreten, dass eine solche schriftliche Erklärung im Hinblick auf eine mögliche Urteilsunfähigkeit nicht absolut verbindlich sei und folglich von den Ärzten genau analysiert werden müsste. In der vorliegenden Fassung heisse es, wenn die beiden forensischen Psychiater ihr Gutachten gefällt und die entsprechende Patientenverfügung unterschrieben hätten, sei die Entscheidung gefallen und die weitere Entwicklung des Patienten, der sich im Hungerstreik befindet, werde nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zeitpunkt der Unterschrift und dem Eintritt des Todes oder der Bewusstlosigkeit könnten Wochen liegen. Dadurch entstehe eine Phase, die wohl geregelt scheine, aber doch nicht sei. Das sollte nachgeholt werden. Darum habe er mit dem Präsidenten der JSK Rücksprache genommen, dieser wäre bereit, diese Frage zurück in die Kommission zu nehmen.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Charly Freitag, es handle sich hier um sehr schwierige, weitreichende ethische Fragen. Es sei Auftrag des Parlaments und der Kommission, nach bestem Wissen und Gewissen eine Lösung vorzuschlagen. In diesem Sinn sei er bereit, diese Fragen zur 2. Beratung zurück in die Kommission zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates unterstützt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli dieses Vorgehen. Sie weise aber darauf hin, dass der im Wortlaut vorliegende Antrag nicht notwendig sei und deshalb abgelehnt werden würde. Man könne aber nochmals über den Prozess befinden und diesen präzisieren.

Die Anträge zu § 39 Absätze 2 und 3 gehen somit zu einer weiteren Beratung zurück in die Kommission. § 39 Absätze 2 und 3 werden somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Teil VI, sowie die §§ 40–44 *litera a*, werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen

§ 44 litera b

Hans Stutz beantragt litera b zu streichen. Die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen die Disziplinarverfügung solle nicht aufgehoben werden. Die Disziplinarsanktionen könnten von einem Verweis bis zu einem Zellen- und Zimmereinschluss von bis zu 15 Tagen reichen. Wenn bei einer Disziplinarverfügung die aufschiebende Wirkung aufgehoben werde, sei es möglich, dass die Strafe bereits verbüsst worden sei und erst danach die Disziplinarverfügung beurteilt werde. Das sei seiner Ansicht nach stossend. Mit Ausnahme der Arreststrafen bis zu 10 Tagen könnten auch die privaten Erbringer solche Disziplinarstrafen aussprechen. Seiner Meinung nach sei in einem solchen Fall das entsprechende Rechtsempfinden möglicherweise nicht so gross, auch deshalb empfehle man eine Streichung von litera b. Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Charly Freitag, ein identischer Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 9 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden.

Johanna Dalla Bona lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. Eine Vollzugseinrichtung sei nicht führbar, wenn Disziplinarmassnahmen nicht sofort umgesetzt werden könnten. Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Antrag ab. Die Führbarkeit in einer Anstalt müsse jederzeit garantiert werden können. Eine Disziplinierungsmassnahme müsse im entsprechenden Moment ausgeführt werden können. Es handle sich um eine schwierige Angelegenheit, aber die Arbeit der Gefängnisse werde gut beobachtet, unter anderem auch von der Aufsichtskommission und dem Parlament.

Der Rat lehnt den Antrag von Hans Stutz mit 104 zu 5 Stimmen ab. § 44 litera b lautet somit gemäss Entwurf des Regierungsrates.

§ 44 *litera c und d*, § 45, *Teil VII*, § 46 sowie § 47 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Absatz 2

Jim Wolanin stellt den folgenden Antrag:

"Soweit persönliche Auslagen entstehen, sind diese subsidiär durch den Kanton zu tragen." Das Ziel der Sozialhilfe sei es, eine Notlage zu überbrücken und die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit der Betroffenen zu fördern. Im Straf- und Massnahmenvollzug könne die Gemeinde weder die wirtschaftliche noch die persönliche Selbständigkeit fördern oder darauf Einfluss nehmen. Auch sonst in der Sozialhilfe übliche Sanktionen könnten im Straf- und Massnahmenvollzug seitens der Gemeinde nicht vollzogen werden. Im § 47 seien Auslagen aufgeführt, die nicht in den SKOS-Richtlinien vorkommen würden. Die SKOS-Richtlinien würden Lagerkosten von Möbeln noch Gerichts- oder Genugtuungskosten kennen. Solche Kosten würden üblicherweise von der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen. Ein weiter wichtiger Aspekt sei zudem, dass eine neue Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden entstehen würde, wenn die Gemeinden neu für diese Kosten aufkommen müssten. Diese Schnittstelle würde das System unnötig komplizieren und in die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eingreifen. Zudem möchte er auf § 33 des neuen Sozialhilfegesetzes eingehen. Darin werde festgehalten, dass bei einem unklaren Unterstützungswohnsitz, die Standortgemeinde für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig sei. Die vorgesehene Änderung würde bedeuten, dass die Gemeinden Kriens und Egolzwil für alle Personen mit einem unklaren Wohnsitz aufkommen müssten. Hier scheine ein kantonaler Ausgleich sinnvoller. Sein Antrag werde von der FDP-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt. Der Präsident der JSK habe zudem erklärt, § 33 des Sozialhilfegesetzes sei in der Kommission nicht berücksichtigt worden, deshalb würde er den Antrag zurück in die Kommission nehmen.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Charly Freitag, es seien Fragen aufgetaucht, die neu in die Beurteilung einfließen würden. So die Belastung der Standortgemeinde wie auch die über den Rahmen der SKOS-Richtlinien hinausgehende Definition. Da es sich um wichtige Fragen handle, sei er bereit, diese nochmals zur Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Gianmarco Helfenstein unterstützt im Namen der CVP-Fraktion die Rücknahme in die Kommission.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli, dieses Thema sei in der Kommission ausführlich diskutiert worden. Bei einer weiteren Diskussion müsse das verabschiedete Sozialhilfegesetz beachtet werden, um rechtlichen Probleme zu vermeiden. Sie verstehe das politische Anliegen der Gemeinden, aber hier sei der falsche Ort dazu. Man könne zwar nochmals darüber diskutieren, aber unter dem Aspekt des verabschiedeten Sozialhilfegesetzes.

Der Antrag von Jim Wolanin zu § 47 Absatz 2 geht zu einer weiteren Beratung zurück in die Kommission. § 47 Absatz 2 ist somit vorläufig gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Absatz 3, §§ 48–50, *Teil VIII*, §§ 51 und 52, *Teil IX*, § 53, *Teil X* sowie §§ 54–56 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über den Justizvollzug

a. *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer*
Titel und Ingress sowie § 16 Absätze 3^{bis} (neu) sowie 5 werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

b. *Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914*
Titel und Ingress sowie § 38 Absatz 2 werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Gesetz über den Justizvollzug und den damit zusammenhängenden Erlassänderungen, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen sind, mit 113 zu 0 Stimmen zu.